

Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 5. März 1975)
Link	1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 27. Februar 1975 (vom 8. Februar 1982)
Link	2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 27. Februar 1975 (vom 6. Mai 1982)
Link	3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 8. Januar 2010)

Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Vom 5. März 1975

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 1975 folgende Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn beschlossen:

§ 1 Marktplätze

(1) Als Marktplätze werden bestimmt:

für die Wochenmärkte	der Neumarkt,
für die Krammärkte:	die Plötze, der Kornmarkt, der Fischmarkt, der Bischofsplatz, die Barfüßer Straße, die Salzgasse, die Böhmergasse und der Neumarkt.

(2) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Der Magistrat ist berechtigt, für die Märkte jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend andere Marktzeiten festzulegen.

§ 2 Marktzeiten

(1) Die Marktzeiten werden festgesetzt:

für die Wochenmärkte
mittwochs und samstags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
für die Zeit vom 1. April bis 30. September

und

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
mittwochs und samstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
(fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt an vorhergehenden
Werktag statt.)

für die Krammärkte
an den jährlich besonders zu bestimmenden Tagen von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeit ist der Verkauf von Waren auf Marktplätzen untersagt.

§ 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Magistrat (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) ausgeübt.

Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der Aufsicht zu befolgen.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind sämtliche in § 66 Ziffern 1 - 3 der Gewerbeordnung genannten Waren und Erzeugnisse zugelassen und zwar:

rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,

frische Lebensmittel aller Art,

alle Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht. Geistige Getränke sind ausgenommen.

(2) Der Verkauf von Küchen- und Konditorwaren ist nicht gestattet.

(3) In besonderen Fällen kann der Magistrat (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Krammärkte

Krammärkte finden statt:

am Dienstag vor Ostern	(Ostermarkt)
am Dienstag nach Katharina	(Katharinenmarkt)
am Dienstag vor Weihnachten	(Weihnachtsmarkt)

§ 6 Standplätze

(1) Die Standplätze werden Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.

(2) Der Magistrat (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) ist berechtigt, einzelnen Marktteilnehmern bestimmte Standplätze zuzuweisen. Kein Marktteilnehmer hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

(3) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1/2 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit dem Beginn des Marktes beendet sein. Während der Marktzeit dürfen die Marktbesucher Fahrzeuge aller Art auf dem Marktplatz nicht abstellen.

(4) Die Verkaufsstände und die zugewiesenen Plätze müssen 1/2 Stunde nach Marktschluß geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeit Stände abzubauen oder nicht verkaufte Waren aus den Verkaufsständen zum Abtransport zu entfernen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von dem Marktbesucher getragen werden, der diese verursacht.

(5) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen. Jeder Händler hat an seinem Stand ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen und Wohnort in gut lesbarer Schrift anzubringen. Die beim Marktverkehr benutzten Maße und Gewichte müssen amtlich geeicht und in Ordnung sein.

§ 7 Verkauf und Lagerung

(1) Alle sichtbar ausgestellten Waren müssen mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen sein. Daneben kann die Preisauszeichnung auch durch Preistafeln geschehen. Die Preise für nicht sichtbar ausgestellte, aber zum Verkauf bereitgehaltenen Waren müssen auf Preistafeln vermerkt werden. Die Preisauszeichnung hat in jedem Falle unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu geschehen.

(2) Die Verkaufsstände müssen den Vorschriften der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-VO) entsprechen.

(3) Verkäufer und Käufer haben sich auf dem Markte so zu verhalten, daß der Anstand nicht verletzt und der öffentliche Verkehr, die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Jedes Marktschreierische Verkaufsgebaren, das Ausrufen und laute Anpreisen der Waren, sowie Versteigerungen sind verboten. Kinder unter 14 Jahren werden als Verkäufer nicht zugelassen.

(4) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden lagern.

Die Waren sind auf dem Marktstand so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Stiegen usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

(5) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der unverwischbaren Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich gemacht ist.

§ 8

Sauberkeit auf dem Markt

(1) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische und sonstige Verkaufsgegenstände müssen stets sauber sein.

(2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sämtliche Abfälle sind vom Platz- oder Standinhaber bzw. dessen Personal mitzunehmen oder zu dem vom Marktmeister ausgewiesenen Platz zu schaffen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Verkäufern unverzüglich fortzuschaffen.

(3) Hunde dürfen auf den Marktplätzen während der Marktzeit auch an der Leine nicht mitgeführt werden oder herumlaufen.

(4) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung bleiben durch diese Marktsatzung unberührt.

§ 9

Gebühren

Die Marktbenutzer haben die in der am 4. Februar 1972 von der Stadtverordnetenversammlung erlassenen Gebührenordnung festgesetzten Gebühren (Standgelder) zu entrichten.

§ 10

Reinigung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.

(2) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes ist verboten.

§ 11 Ausschluß vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder für die Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Der Ausschluß für die Dauer des Markttagess erfolgt durch den Marktmeister.

Der befristete, bzw. dauernde Ausschluß erfolgt durch den Magistrat mittels schriftlichem Verweisungsbescheid.

Personen, die vom Markt verwiesen worden sind, dürfen den Markt während der Marktzeit nicht mehr betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von 2,-- DM bis 1.000,-- DM nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 13 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Anordnungen der Marktaufsicht sind an den Magistrat der Kreisstadt Limburg (Lahn) zu richten. Gegen Verfügungen auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von der Marktordnung kann der Magistrat der Kreisstadt Limburg (Lahn) (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung) auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen, sie bedürfen der Schriftform.

§ 15 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, wie z. B. Lebensmittelgesetze und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u. a. zu beachten.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Marktwesen der Stadt Limburg (Lahn), (Marktordnung) vom 14. September 1964 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 5. März 1975

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(J. Kohlmaier)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 7. März 1975 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 8. März 1975 in Kraft getreten.

Limburg a.d. Lahn, 14. März 1975

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 27. Februar 1975

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 231) und der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 8. Februar 1982 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 27. Februar 1975 beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebühren

Die Marktbenutzer haben die in der am 8. Februar 1982 von der Stadtverordnetenversammlung erlassenen Gebührenordnung festgesetzten Gebühren (Standgelder) zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 8. Februar 1982

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(J. Kohlmaier)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 1982 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 18. Februar 1982 in Kraft getreten.

Limburg a.d. Lahn, 18: Februar 1982

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 27. Februar 1975

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321) und der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 6. Mai 1982 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 27. Februar 1975 beschlossen:

Artikel I

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Als Marktplätze werden bestimmt:

- für die Wochenmärkte: Der Mittelstreifen des Neumarktes und die daran angrenzenden beiden Bürgersteige. Hiervon ausgenommen sind die 6 ständigen Verkaufsstände. Bei Veranstaltungen der Stadt Limburg bzw. von Institutionen in Zusammenarbeit mit der Stadt Limburg wird der Wochenmarkt auf die beiden Parkflächen des Neumarktes verlegt.

- für die Krammärkte: die Plätze, der Kornmarkt, der Bischofsplatz, die Barfüßer Straße, die Salzgasse, die Böhmergasse, der Neumarkt und die Bahnhofstraße.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

Krammärkte

Krammärkte finden statt:

- am Dienstag vor Ostern (Ostermarkt)
- am Dienstag nach Katharina (Katharinenmarkt)
- am Dienstag im Zeitraum vom 16. bis 22. Dezember (Weihnachtsmarkt)

Artikel III

In § 6 (4) wird die Zahl "1/2" durch die Zahl "1" ersetzt.

Artikel IV

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebühren

Für die Benutzung des Marktgeländes erhebt die Stadt Limburg von den Marktbesuchern eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 6. Mai 1982

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(J. Kohlmaier)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 13. Mai 1982 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 14. Mai 1982 in Kraft getreten.

Limburg a.d. Lahn, 14. Mai 1982

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 8. Januar 2010

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) i. V. mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beschlossen *:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Zulassung zum Markt, Zuweisung der Standplätze, Pflichten der Marktbesicker

(1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zulassung erforderlich.

(2) Die Zulassung ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Verkaufsfläche bei dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Ordnungsamt/Gewerbeabteilung) zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgewickelt werden.

(3) Die Zulassung kann innerhalb folgender Fristen beantragt werden:

- im Falle der drei Krammärkte frühestens am Tage nach dem jeweiligen Krammarkt für den jeweiligen Krammarkt des Folgejahres und spätestens
 - a) für den Osterkrammarkt am 31. Januar des jeweiligen Jahres und
 - b) für den Katharinenmarkt sowie den Weihnachtsmarkt jeweils am 30.06. des jeweiligen Jahres,
- für den Wochenmarkt frühestens drei Wochen vor dem entsprechenden Markttag und spätestens eine Stunde vor Marktbeginn am jeweiligen Markttag.

Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.limburg.de jeweils 1 Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang des Antrages bei dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat anhand der Attraktivität des Angebotes. Bei gleicher Attraktivität erhält der Bewerber den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen dem Magistrat zeitiger vorlagen. Über die Zulassung wird inner-

halb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

(5) Die Zulassung erfolgt befristet

- a) beim Wochenmarkt längstens für 6 Monate,
- b) bei den Krammärkten längstens für die Dauer der Veranstaltung.

(6) Die Zulassung erlischt,

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Bewerber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit verliert,
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) bei besonders schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung,
- d) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als 1 Monat nicht ausgeübt werden, wobei Ausnahmen auf vorherigen schriftlichen Antrag des Marktbeschickers gestattet werden können,
- e) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Marktbeschickers eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

(7) Die Standplätze werden den zugelassenen Marktteilnehmern von der Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt. Fällige Gebühren sind in voller Höhe zu zahlen.

(8) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(9) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 30 Minuten vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Während der Marktzeit dürfen die Marktbeschicker Fahrzeuge aller Art auf dem Marktplatz nicht abstellen.

(10) Die Verkaufsstände und die zugewiesenen Plätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeit Stände abzubauen oder nicht verkaufte Waren aus den Verkaufsständen zum Abtransport zu entfernen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen entstehende Mehrkosten für die Reinigung des Marktplatzes von dem Marktbeschicker getragen werden, der hierfür verantwortlich ist.

(11) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Marktbeschicker selbst zu besorgen. Jeder Beschicker hat an seinem Stand ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen und seinem Wohnort in gut lesbarer Schrift anzubringen. Die beim Marktverkehr benutzten Maße und Gewichte müssen amtlich geeicht und in Ordnung sein.“

Artikel II

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen können sowohl der Marktbeschicker als auch sonstige Personen für die Dauer des Markttages vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen geboten erscheint. Der Ausschluss erfolgt durch den Marktmeister. Die Zulassung für die Teilnahme am Markt gilt für die Dauer des Ausschlusses als suspendiert. Personen, die vom Markt verwiesen worden sind, dürfen den Markt während der Marktzeit nicht mehr betreten.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 8. Januar 2010

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Babette Täpper)
1. Stadträtin

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 8. Januar 2010) wurde am 11. Januar 2010 im Nassauer Tageblatt und am 12. Januar 2010 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 13. Januar 2010 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)